BAULEITPLANUNG DER STADT LAHNSTEIN

SATZUNG ZUR TEILWEISEN AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „INDUSTRIEANBINDUNG STADTTEIL NIEDERLAHNSTEIN AN DIE B 42“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG

UMFANG: 14 SEITEN

Inhalt

1 Textliche Festsetzungen 3
1.1 Rechtsgrundlagen 3
1.2 Bestandteile der Planung 3
1.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen 3
1.4 Ausfertigungs- und Inkrafttretenvermerk 4
2 Begründung 5
2.1 Anlass der Aufhebung 5
2.2 Bestand 6
2.3 Orientierungsskizze Aufhebung 8
2.4 Orientierungsskizze Änderungsbereich „Ernst-Dänzer-Straße“ 9
2.5 Verfahren 10
2.5.1 Aufstellungsbeschluss 10
2.5.2 Beteiligung der Öffentlichkeit 10
2.5.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 11
2.5.4 Erste Abwägung 11
2.5.5 Beschluss zur Öffentlichen Auslegung 12
2.5.6 Öffentliche Auslegung 12
2.5.7 Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange 12
2.5.8 Zweite Abwägung 13
2.5.9 Satzungsbeschluss 13
2.5.10 Ausfertigung 13
2.5.11 Bekanntmachung 13
2.6 Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk 14

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in der derzeit geltenden Fassung;
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), in der derzeit geltenden Fassung;
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 (BGBl. I S. 387), in der derzeit geltenden Fassung;
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit geltenden Fassung;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in der derzeit geltenden Fassung.

1.2 Bestandteile der Planung

Alleiniger Bestandteil der Bebauungsplan-Unterlagen sind diese Textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

1.3 Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- Der Bebauungsplan „Industrieanbindung Stadtteil Niederlahnstein an die B 42“ wird teilweise aufgehoben. [1]
- Im Geltungsbereich der Änderung „Ernst-Dänzer-Straße“ bleibt als einzige Festsetzung die Art der Baulichen Nutzung als **Mischgebiet gem. § 6 BauNVO** erhalten mit den allgemein zulässigen Nutzungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 5; unzulässig sind die Nutzungen nach Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten).

[1] *Es wird darauf hingewiesen, dass Teilbereiche des Bebauungsplanes bereits durch Überlappung mit den später aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 17, 24 und 17Ä2/39 aufgehoben wurden. Für diese Bereiche bleibt das Baurecht der späteren Bebauungspläne bestehen.*

1.4 Ausfertigungs- und Inkrafttretenvermerk

AUSGEFERTIGT:

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN GEGENSTAND DES AUFHEBUNGS- UND ÄNDERUNGSVERFAHRENS WAREN, DASS DIE FESTSETZUNGEN MIT DEM WILLEN DES STADTRATES ÜBEREINSTIMMEN UND DASS DIE VORGESCHRIEBENEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN EINGEHALTEN WURDEN. DIE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT:

gez. Peter Labonte

LAHNSTEIN, 29. NOVEMBER 2007
PETER LABONTE - OBERBÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN:

DER BESCHLUSS DER SATZUNG WURDE IM RHEIN-LAHN-KURIER NR. 50 VOM 14. DEZEMBER 2007 BEKANNT GEMACHT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DIE SATZUNG IN KRAFT.

gez. Gabriele Laschet-Einig

LAHNSTEIN, 18. DEZEMBER 2007
GABRIELE LASCHET-EINIG - BÜRGERMEISTERIN

2 Begründung

2.1 Anlass der Aufhebung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hatte sich Ende des Jahres 2006 mit der Thematik zur Aufhebung der mehr als zwanzig Jahren alten Bebauungspläne in der Stadt Lahnstein befasst.

Grundlage war der Gedanke, dass in den letzten Jahren für drei Bebauungspläne („Oberlahnstein Süd“, „Allerheiligenberg“ und teilweise „Rosenhof“) Aufhebungsverfahren durchgeführt wurden, da aus städtebaulichen Gründen festzustellen war, dass die weitere Handhabung dieser Planungen mit ihren zum Teil überkommenen, aus der damaligen Zeit stammenden Festsetzungen, nicht mehr den heutigen Anforderungen gerecht wurde.

Auch hatte sich herausgestellt, dass zeitgemäße Bauwünsche, wie Anbauten und Erweiterungen, Dachausbauten oder Aufstockungen, nicht von diesen Bebauungsplänen abgedeckt werden. Dies resultierte zum Teil daraus, dass in der Aufstellungszeit dieser Pläne insbesondere der Dachgeschossausbau mit Drempel verworfen wurde und auch die Tiefen überbaubarer Flächen meist kaum mehr als zehn Meter aufwiesen, da dies als das Grundmaß von Siedlungshäusern aus dieser Zeit angesehen wurde.

Ein weiterer Aspekt gab Anlass dazu, die älteren Bebauungspläne der Stadt Lahnstein nochmals auf den „Prüfstand“ zu stellen. Künftig sollen die Bebauungspläne digitalisiert werden, um einerseits eine effizientere Handhabung für alle Abteilungen innerhalb der Verwaltung über das hausinterne Netzwerk zu ermöglichen. Andererseits ermöglicht dies auch, die Pläne im Internet den Bürgern zur Verfügung zu stellen. So können Bauherren diese herunterladen bzw. ausschnittsweise ausdrucken. Ebenso können Ausschnitte in dieser digitalen Form ohne Kosten- und mit geringem Arbeitsaufwand per E-Mail an Interessenten verschickt werden.

Die Fragestellung, für welche Planwerke sich der Aufwand der Digitalisierung (noch) lohnt, hat ebenfalls zu dem Ergebnis geführt, dass die mindestens zwanzig Jahre alten Bebauungspläne auf ihre Bedeutung hin untersucht werden sollten.

Es handelte sich dabei um acht Bebauungspläne, die dieses Alter erreicht haben. Aus verschiedenen Gründen, die dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss dargelegt wurden, sind allerdings nicht alle dieser Plangebiete tatsächlich geeignet, auch ohne einen verbindlichen Bebauungsplan - stattdessen unter Anwendung des § 34 BauGB - im gleichen Rahmen weiterentwickelt zu werden, wie es die verbindliche Bauleitplanung in den letzten 20 bis 25 Jahren getan hat.

In den geeigneten Fällen ist ohne die Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Rahmen des § 34 bei gleichzeitiger Beachtung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eine angemessenere Genehmigungspraxis gegeben. Nachdem bundes- und landesweit Vereinfachungen und großzügigere Handhabungen der Gesetze eingeführt wurden, ist es teilweise schwierig zu erklären, warum derart inhaltlich überholte Planwerke (denen man ihr Alter im allgemeinen aufgrund ihrer Papier- und Bearbeitungsqualität ansieht) noch immer zum Tragen kommen.

Dies gewinnt umso mehr an Bedeutung, da nach der Novellierung der rheinland-pfälzischen Landesbauordnung Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes keiner (!) Baugenehmigung bedürfen, wenn sie dessen Festsetzungen entsprechen. Bebauungspläne mit überkommenen, nicht eindeutigen Festsetzungen, die nicht mehr den heutigen Gesetzen entsprechen (beispielsweise ist vielfach noch vom Bauwich die Rede, obwohl seit 1986 die gänzlich anders angeordneten Abstandsflächen zur Anwendung kommen) oder gar einer erläuternden Erklärung bedürfen, bringen Bauherrn und Planer in eine nicht kalkulierbare Verantwortung, da es im Freistellungsverfahren keine Prüfung des Vorhabens durch die Verwaltung mehr gibt.

Die Verfahren zur Aufhebung eines Bebauungsplanes werden mit den üblichen Verfahrensschritten (Bürgerbeteiligung, Trägerbeteiligung, öffentliche Auslegung) wie für deren Aufstellung anhand der entsprechenden Beschlüsse des Stadtrates durchgeführt. In diesen Abwägungsverfahren bleibt dem Stadtrat auch vorbehalten, das Aufhebungsverfahren bei entsprechenden Bedenken aus der Bürgerschaft gegebenenfalls wieder einzustellen.

Nach Aufhebung der Bebauungspläne gilt in deren Bereich das Baurecht nach § 34 BauGB („unbeplanter Innenbereich“) gleichermaßen wie für die angrenzenden Flächen des Stadtgebietes, in denen keine verbindliche Bauleitplanung beschlossen wurde.

Künftige Vorhaben sind im Rahmen des § 34 BauGB zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Mit dieser rechtlichen Grundlage, die ohnehin in weiten Bereichen des Stadtgebietes zur Anwendung kommt, wird die städtebauliche Ordnung in den betreffenden Gebieten auch in Zukunft gesichert sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat sich unter den acht geprüften Planungen in drei Fällen für die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens entschieden. Es handelt sich dabei um die Bebauungspläne „Im Mückenberg“, „In der Mark II“ und „Didierstraße“. Im Falle des Bebauungsplanes „Industrieanbindung Stadtteil Niederlahnstein an die B 42“ wurde darüber hinaus eine teilweise Aufhebung vorgeschlagen, verbunden mit einer Änderung.

2.2 Bestand

Der Bebauungsplan „Industrieanbindung Stadtteil Niederlahnstein an die B 42“ hat am 24. April 1986 Rechtskraft erhalten. Anlass seiner Aufstellung war der Bau der Industriestraße und die Erschließung um Hungergasse und Ernst-Dänzer-Straße. Sowohl diese als auch die Ostseite der C.-S.-Schmidt-Straße sind abschließend bebaut worden.

Der Bebauungsplan sieht allerdings heute nicht mehr zeitgemäße überbaubare Flächen von zum Teil nur zehn Meter Tiefe vor. Außerdem weist er statt flexibler Bänder eine sogenannte „Briefmarken“-Darstellung auf. Dies schränkt die Bebauung nicht nur im Gartenbereich, sondern auch an den seitlichen Grenzen unbegründet ein.

Gleiches gilt für einschränkende Festsetzungen der Dachgestaltung durch Gauben, die in einigen Straßenzügen auf bestimmten Seiten nicht mehr nachvollziehbar verboten sind.

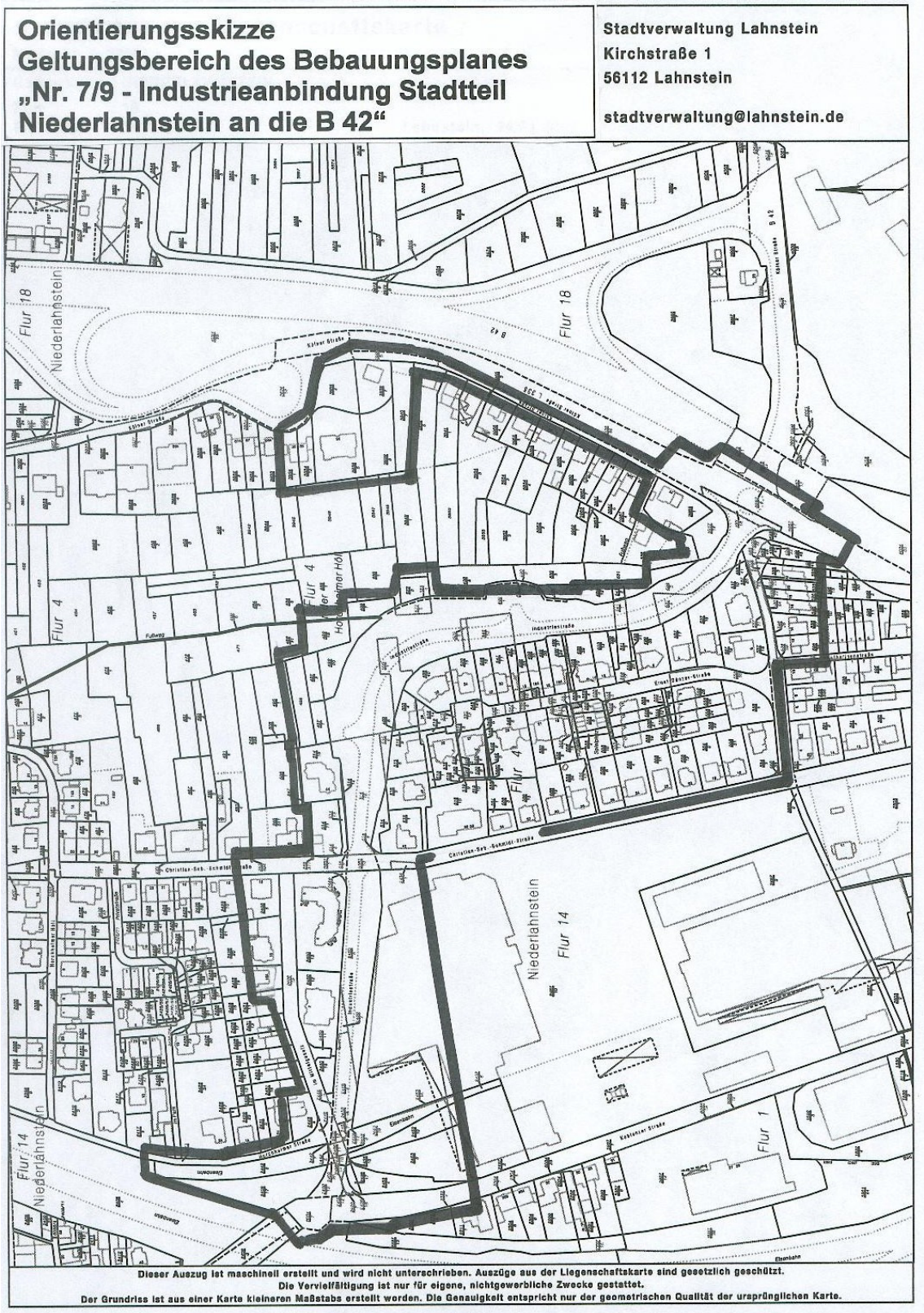
Auf Grund seiner durch den Bau der Industriestraße hervorgerufenen Form ist der Bebauungsplan in Teilbereichen bereits durch die Planungen Nr. 17, 24, und 39 aufgehoben worden.

Im oberen Bereich der Kölner Straße lässt sich eine städtebauliche Notwendigkeit für die Einhaltung von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen überhaupt nicht mehr herleiten. Insoweit könnte auf diesen Bebauungsplan in Zukunft verzichtet werden.

Allerdings liegt in der Festsetzung des Geltungsbereiches als Mischgebiet ein wesentlicher Planungsgedanke, der aus der Nähe zum angrenzenden Gewerbe- bzw. Sondergebiet entstanden ist. In deren Nähe könnte ein Allgemeines Wohngebiet - als das sich Hungergasse und Ernst-Dänzer-Straße ohne Bebauungsplan beurteilen würde - einen höheren Grad der Wohnruhe verlangen und dadurch nachträgliche betriebliche Beschränkungen bei den gegenüberliegenden Firmen einfordern.

Empfohlen wurde daher eine teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes, verbunden mit einer Planungsänderung, durch die die Flächen um Hungergasse und Ernst-Dänzer-Straße nur noch mit ihrer Art der baulichen Nutzung festgeschrieben bleiben sollen.

2.3 Orientierungsskizze Aufhebung



2.4 Orientierungsskizze Änderungsbereich „Ernst-Dänzer-Straße“



2.5 Verfahren

Für jeden einzelnen dieser Bebauungspläne gilt es nun, das förmliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen. Dessen Vorschriften gelten nach § 1 Abs. 8 auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Insoweit ist nach der Wortwahl zwar ein Aufhebungsverfahren durchzuführen, das aber mit einem „Aufstellungsbeschluss“ gemäß § 1 Abs. 3 BauGB beginnt.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt, da nach Aufhebung des Bebauungsplanes der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert wird. Daher kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden, zumal auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen. Gleichfalls wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2.5.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 5. März 2007 gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur teilweisen Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes einzuleiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 15 vom 13. April 2007 bekannt gemacht.

2.5.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die im Verfahren zur teilweisen Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer zweiwöchigen öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom Montag, den 23. April 2007 bis Freitag, den 4. Mai 2007 statt. Die Entwurfsunterlagen lagen während dieser Zeit bei der Stadtverwaltung Lahnstein öffentlich aus.

Es wurde in der Bekanntmachung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die teilweise Aufhebung und Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, nach dem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2

Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Hierauf wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Die Öffentlichkeit hatte damit Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen, indem sie die Pläne und Entwürfe einsieht und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Lahnstein schriftlich oder zur Niederschrift vorbringt. Hiervon wurde allerdings kein Gebrauch gemacht.

2.5.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung waren die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30. April 2007 um Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten worden.

- *Keine fristgemäße Stellungnahme wurde abgegeben von:*
 - *Evangelische Kirchengemeinde Niederlahnstein, Lahnstein;*
 - *Katasteramt, St. Goarshausen;*
 - *Katholische Kirchengemeinde St. Barbara, Lahnstein;*
 - *KEVAG Verteilnetz GmbH, Koblenz;*
 - *Koblenzer Verkehrs-Service GmbH, Koblenz;*
 - *Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Diez;*
 - *SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz.*
- *Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern vorgebracht:*
 - *DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt – mit Schreiben vom 21. Mai 2007;*
 - *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz, mit Schreiben vom 29. Mai 2007;*
 - *Energieversorgung Mittelrhein, Lahnstein – mit Schreiben vom 9. Mai 2007;*
 - *Handwerkskammer Koblenz, Koblenz – mit Schreiben vom 23. Mai 2007;*
 - *Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Montabaur – mit Schreiben vom 11. Mai 2007;*
 - *Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems – mit Schreiben vom 16. Mai 2007;*
 - *Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Diez – mit Schreiben vom 29. Mai 2007;*
 - *Süwag Energie AG, Lahnstein – mit Schreiben vom 23. Mai 2007;*
 - *Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden – mit Schreiben vom 12. Juni 2007.*

2.5.4 Erste Abwägung

Nach Ablauf der Beteiligungsfristen Fristen stand die Abwägung der in diesen beide Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB an.

Da allerdings weder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, erübrigte sich die erste Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen.

2.5.5 Beschluss zur Öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 14. Juni 2007 die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichen Auslegung beauftragt.

2.5.6 Öffentliche Auslegung

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 10. September bis 10. Oktober 2007 statt. Die Durchführung der Öffentlichen Auslegung wurde im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 35 vom 31. August 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wurde des weiteren darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffentlichkeit hatte damit Gelegenheit, sich an der Planung zu beteiligen, indem sie die Pläne und Entwürfe einsieht und während der Auslegungsfrist Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Lahnstein schriftlich oder zur Niederschrift vorbringt. Hiervon wurde allerdings kein Gebrauch gemacht.

2.5.7 Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 13. August 2007 von der Öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

- *Keine fristgemäße Stellungnahme wurde abgegeben von:*
 - *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Koblenz;*
 - *DB Services Immobilien GmbH, Frankfurt;*
 - *Energieversorgung Mittelrhein, Lahnstein;*
 - *Industrie- und Handelskammer zu Koblenz, Montabaur;*
 - *Katasteramt, St. Goarshausen;*
 - *Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems;*
 - *Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Diez;*
 - *SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz.*
 - *Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden.*
- *Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern vorgebracht:*
 - *Handwerkskammer Koblenz, Koblenz – mit Schreiben vom 11. September 2007;*
 - *Landesbetrieb Mobilität, Diez – mit Schreiben vom 26. August 2007, eingegangen am 27. September 2007;*
 - *Süwag Energie AG, Lahnstein – mit Schreiben vom 16. August 2007.*

2.5.8 Zweite Abwägung

Nach Ablauf der Beteiligungsfristen Fristen stand die Abwägung der in der Öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen zur Beratung und Beschlussfassung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB an.

Da allerdings weder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht wurden, erübrigte sich auch die zweite Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Belangen.

2.5.9 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am 26. November 2007 die teilweise Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

2.5.10 Ausfertigung

Der Oberbürgermeister hat am 29. November 2007 bescheinigt, dass die Textlichen Festsetzungen Gegenstand des Aufhebungs- und Änderungsverfahrens waren, dass die Festsetzungen mit dem Willen des Stadtrates übereinstimmen und dass die vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden und damit die Satzung ausgefertigt.

2.5.11 Bekanntmachung

Der Beschluss der Satzung über die teilweise Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes wurde anschließend am 14. Dezember 2007 im Rhein-Lahn-Kurier Nr. 50 bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass sie jedermann einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann. Mit der Bekanntmachung wurde die teilweise Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig.

2.6 Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

BEARBEITET:

STADTVERWALTUNG LAHNSTEIN
BAUAMT - STADTPLANUNG

gez. Winfried Hoß

LAHNSTEIN, 27. NOVEMBER 2007
WINFRIED HOSS - STADTPLANER

ANERKANNT:

gez. Gabriele Laschet-Einig

LAHNSTEIN, 28. NOVEMBER 2007
GABRIELE LASCHET-EINIG - BÜRGERMEISTERIN